



**Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -**

An die Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland mit der Länderverwaltung Baden-Württemberg zur Beachtung und Verteilung.

Ihre Dienstbefugnisse sind auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) beschränkt. Aus dem Völkervertragsrecht leitet sich das Verbot der Ausübung Ihrer Herrschaftsgewalt auf die sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des sich in Reorganisation und Restitution (**status quo ante**) befindenden Bundesstaates des Deutschen Reichs/Deutschlands, der **Republik Baden**, ab, welche im Sinne der VN-Charta 73 als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln sind!

- **Denkschrift und internationaler Hilferuf zur Umsetzung der Forderungen nach staatlicher Souveränität aus der Stuttgarter Resolution vom 29. März 1919 u. a.**  
Das unauflösbare Völkerrechtssubjekt, der Staat Republik Baden:  
von der persistent objection in die Restitution/Reorganisation
- Rundsendebericht an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

**-ius cogens-**

Mehr Informationen unter **[www.Republik-Baden.info](http://www.Republik-Baden.info)**, **[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)** und **[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)**

Republik Baden  
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

---

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Republik Baden der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand der Republik Baden vom 21. März 1919 und der Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Reichsverfassung und der späteren Einverleibung in das 3. Reich/BRD.



Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -

19-10-15/1 Bdl

an  
die Vereinigten Staaten von Amerika, Präsident Trump  
die alliierten Besatzermächte des 2. Weltkrieges  
die internationale Staatengemeinschaft

Das unauflösbare Völkerrechtssubjekt,  
der Staat Republik Baden:  
von der *persistent objection* in die Restitution/Reorganisation

Denkschrift und internationaler Hilferuf zur Umsetzung der Forderungen nach  
staatlicher Souveränität aus der Stuttgarter Resolution vom 29. März 1919 u. a.

Kaum hat sich die junge Republik, der Staat Republik Baden, aus der Novemberrevolution im  
Jahre 1918 in völkerrechtlicher Nachfolge zum Staat Großherzogtum Baden konstituiert ...

*„Dieser erste republikanische Landtag Badens ist der durchs Volk selbst gesetzte Schlußstein des  
revolutionären Abschnitts der politisch-sozialen Umwälzung und zugleich der Grundstein zur gesetz-  
lichen Neuordnung. In seiner politischen Zusammensetzung ist dieses Haus das getreue Abbild des  
Volkswillens. **Das reinste aller demokratischen Wahlverfahren hat dieses Ereignis geschaffen.** Schon*



***diese innere Wahrheit** läßt uns ein tatkräftiges ersprießliches Zusammenarbeiten  
erhoffen. (...) Die Umwälzung hat sich in unserem Bundesstaat **innerhalb der  
alten staatlichen Grenzen** vollzogen. An größeren und kleineren Versuchen, diese  
Grenzen zu ändern, hat es nicht gefehlt. Wir haben jedenfalls tatkräftig  
abgewunken. (...)*

*Was immer die Zukunft bringt, **Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten  
bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.***

*Gerade weil wir als südwestliches Grenzland besondere Versuchen  
abzuwehren haben, (...) wird es in weniger gefährdeten Bundesstaaten*

*verstanden, wenn wir laut über alle deutschen Gaue hinrufen: „**Rüttelt nicht am Reich!**“ **Wir wollen  
vor allem ein großer deutscher Volksstaat bleiben!**“*

(Auszug aus der Rede des damaligen ersten badischen Staatspräsidenten Anton Geiß in der Eröffnungssitzung  
der Badischen verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919)

... kaum hat sich das Volk der Badener eine eigene **Verfassung** gegeben und diese per  
Volksabstimmung am 23. April 1919 bestätigt ...

**Verfassung der Republik Baden vom 21. März 1919:**

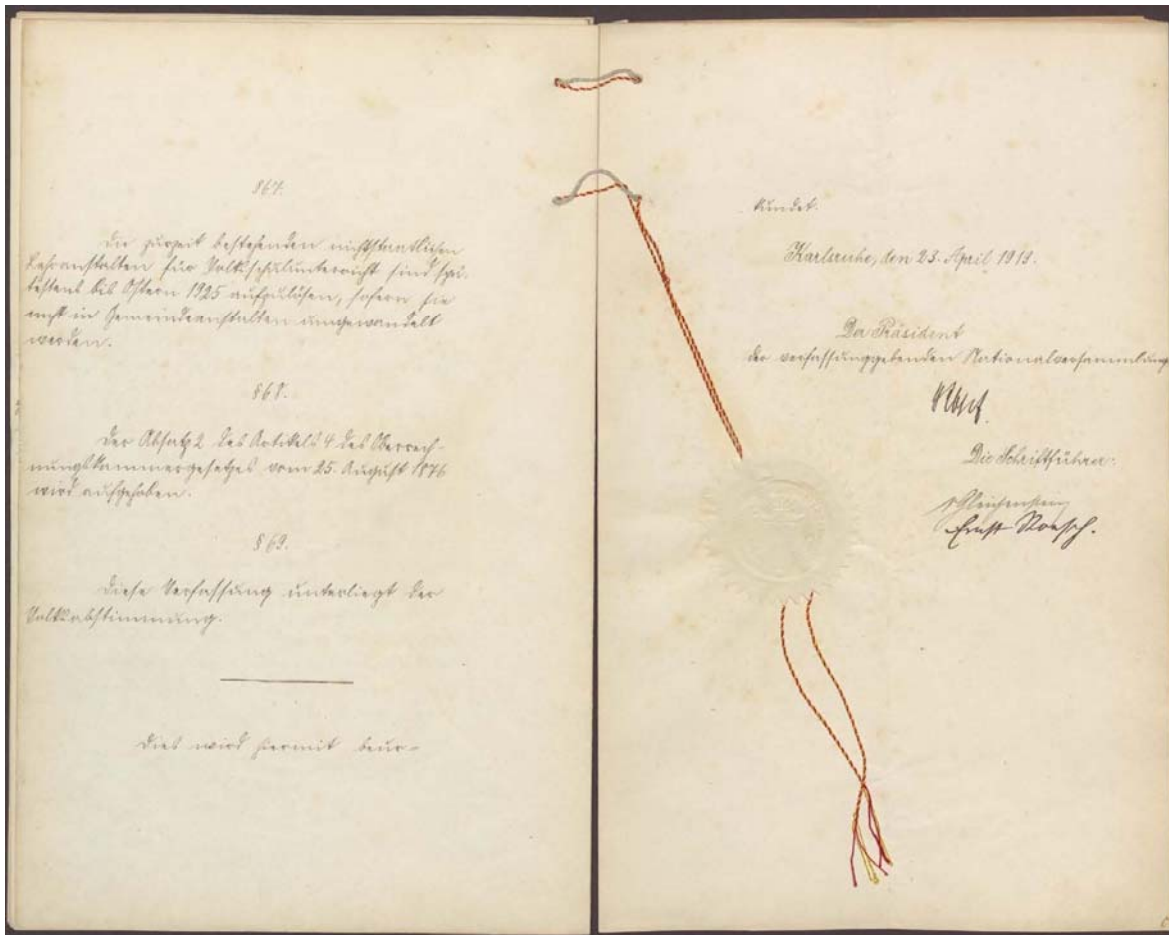
§ 1

*Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbstständiger Bundesstaat einen Bestandteil des  
Deutschen Reiches.*

**Bereich des Innern**

Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r

www.Republik-Baden.info



... mußte sich das deutsche Volk der Badener mit aller Schärfe und von Anfang an gegen die übermächtigen Kräfte stemmen, die erkennbar im Begriff waren, der jungen Republik die eigene staatliche Souveränität und die territoriale Integrität zu entreißen.

Der badische Staatspräsident Anton Geiß identifizierte frühzeitig die staatsfeindliche Bedrohung für den Staat Republik Baden, die von den (Friedens-)Bedingungen der gegnerischen Entente nach dem 1. Weltkrieg, sowie von den nationalstaatlichen (unitarischen) Kräften zur Implementierung der „Weimarer Republik“ ausgingen.

**„Rüttelt nicht am Reich!“ Wir wollen vor allem ein großer deutscher Volksstaat bleiben!“**

Doch dem deutschen Volk der Badener blieb seit dem Jahre 1919 nur noch die **persistent objection**, der ständige Widerspruch gegen das aufkommende völkerrechtliche Unrecht in Baden, um das erkämpfte staatliche Erbe und das Recht am Grund und Boden den badischen Nachkommen erhalten zu können.

**„Wir erheben mit aller Macht Einspruch gegen diese himmelsschreiende Ungerechtigkeit. Die Friedensbedingungen werden auch im allergünstigsten Falle sehr schwer.“**

(Staatspräsident Anton Geiß, ebenda)

Das Staatsministerium der Republik Baden schließt sich später im Juli 1919 nur unter Zwang den aufdiktierten Friedensbedingungen an:

*Er [Minister Rückert] schlägt den Wortlaut vor „Das Staatsministerium hat unter dem **Zwang der Verhältnisse** beschlossen, der Ratifikation des Friedensvertrages zuzustimmen.“ Das Kabinett ist hiermit einverstanden.*

(Sitzung des Staatsministeriums Samstag 05. Juli 1919, I. [Ratifikation des Friedensvertrages]; Die Protokolle der Regierung der Republik Baden, 2. Band, Bearbeitet von Martin Furtwängler, Kohlhammer Verlag 2016, S. 124)

Bereits am 29. März 1919 hatten die Staaten Baden, Bayern, Hessen und Württemberg eine programmatische Vereinbarung getroffen, die sogenannte **Stuttgarter Resolution**, in der die Mindestanforderungen zur Wahrung der Selbstständigkeit der Bundesstaaten durchgesetzt werden sollten.

-1-  
Anlage I  
=====

Die am 29. März in Stuttgart versammelten Vertreter der Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben sich mit den Beschlüssen des Verfassungsausschusses der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung über das Verhältnis zwischen Reich und Gliedstaaten befaßt. Sie sehen in diesen Beschlüssen, soweit sie von der Regierungsvorlage abweichen, eine Übertreibung des Einheitsgedankens und eine ernste Gefahr für die Erhaltung des Eigenlebens der Gliedstaaten. Die Beschlüsse sind in der Notwendigkeit, eine starke Reichsgewalt zu schaffen, in keiner Weise begründet, sie sind vielmehr geeignet, sie zu untergraben, da sie die Kraft der Gliedstaaten, aus denen das Reich besteht, schwächen und ihre freundige Mitarbeit am Wiederaufbau des Reichs lähmen.

In seiner Denkschrift des badischen Ministers des Auswärtigen, Dietrich, vom 08. Mai 1919 bekräftigt er nochmals auf Grundlage der *Stuttgarter Resolution*, daß die Glieder des Reichs die **Eigenschaft von Staaten** haben müssen. Sie sind die Träger der Souveränität und der Reichsgewalt. (Quelle: Staatsarchiv Karlsruhe, beide Texte auszugsweise aus GLAK 233 Nr. 12889)

wichtigsten Forderungen der Mittelstaaten erfüllt sind. Eine ganz andere Haltung nahm aber der Verfassungsausschuss der Nationalversammlung ein, welcher stark unitarische Bestrebungen zeigte und am liebsten das Reich zu einem Einheitsstaate machen möchte. Es ist an Hand der Beschlüsse dieses Ausschusses zu untersuchen, inwieweit die süddeutschen Staaten und mit ihnen Baden, den Standpunkt des Ausschusses gelten lassen können, ohne sich als Staaten, als politische und wirtschaftliche Faktoren im Deutschen Reich ausschalten zu lassen.

I.

Soll das Reich ein Bundesstaat sein, so müssen seine Glieder die Eigenschaft von Staaten haben. Im bisherigen Deutschen Reich waren die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit, wie sie im Bundesrat vertreten waren, die Träger der Souveränität und der Reichsgewalt. Künftig übt die Reichsgewalt die Reichsregierung aus, die aus dem Reichspräsidenten und den Reichsministern besteht. Auf die Bildung dieser Regierung haben die Staaten ~~keinen~~ keinen Einfluß; sie sind

Noch im Spätsommer 1932, kurz vor der völkerrechtswidrigen Gleichschaltung durch das 3. Reich, trat Baden als Nebenkläger an der Seite des Freistaats Preußen beim Staatsgerichtshof in Leipzig auf (Aktenzeichen R 43 I/2281, Bl. 417), um für die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Verwaltungs- und Gebietsstrukturen des Freistaats Preußen nach der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik (Preußenschlag vom 20. Juli 1932) gerichtlich einzustehen.

### Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

- I.
- In den verbundenen verfassungsrechtlichen Streitfachen
- I. 1. des Landes Preußen, vertreten durch das Preussische Staatsministerium,
  2. der Zentrumsfraktion im Preussischen Landtage,
  3. der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Preussischen Landtage,
- Antragsteller,
- gegen
- das Deutsche Reich,
- Antragsgegner,
- II. 1. des Preussischen Ministerpräsidenten Dr. h. e. Otto Braun,
  2. des Preussischen Ministers des Innern Dr. h. e. Karl Severing,
  3. des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt Dr. h. e. Hirtfelder,
  4. des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. h. e. Steiger,
  5. des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe Dr. Schreiber,
  6. des Preussischen Justizministers Dr. Schmidt,
- Antragsteller,
- gegen
- das Deutsche Reich,
- Antragsgegner.

7. des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Göttsche,
  8. des Preussischen Finanzministers Kiepper,
- Antragsteller,
- gegen
1. das Deutsche Reich,
  2. den Reichskanzler als Reichskommissar für Preußen,
- Antragsgegner,
- III. des Landes Bayern,
- Antragstellers,
- gegen
- das Deutsche Reich,
- Antragsgegner,
- IV. des Landes Baden,
- Antragstellers,
- gegen
- das Deutsche Reich,
- Antragsgegner.

wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einsetzung eines Reichskommissars für das Land Preußen u. a. (StGH. 15, 16, 17 u. 19/32)

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich auf die mündliche Verhandlung vom 10./14. und 17. Oktober am 25. Oktober 1932 für Recht erkannt:

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preussischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu erteilen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken,

dem Preussischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.

Soweit den Anträgen hiernach nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

Gründe.

I.

Nachdem die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 25. Juli 1932 (StGH. Bd. 137 Anh. S. 65) erlassen worden war, haben das Land Preußen sowie die Sozialdemokratische Fraktion und die Zentrumsfraktion im Preussischen Landtage ihre Anträge neu gestellt. Sie beantragen nunmehr:

A.

Der Staatsgerichtshof möge erkennen:

1. Die Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen mit Befugnissen,
  - a) wie sie die Verordnung betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen vom 20. Juli 1932 (StGH. I S. 377) dem Reichskanzler übertragen hat,
  - b) wie sie der Reichskanzler und die eingesetzten Kommissare auf Grund dieser Verordnung in Anspruch genommen haben, stand und steht mit der Reichsverfassung nicht in Einklang.

Die genannte Verordnung vom 20. Juli 1932 steht infolgedessen mit der Reichsverfassung nicht in Einklang.

Von den vom Reichskanzler und den übrigen Kommissaren vorgenommenen Handlungen fanden insbesondere mit der Reichsverfassung nicht in Einklang:

  - a) die Enthebung des Ministerpräsidenten Braun und des Ministers Severing von ihren Ämtern (Schreiben des Reichskanzlers vom 20. Juli),
  - b) die Enthebung der Minister Hirtfelder, Schreiber, Steiger, Schmidt, Grimme und Kiepper von den laufenden Geschäften (Schreiben des Reichskanzlers vom 20. Juli).

des Reichs zu den übrigen betroffenen Ländern passen. Das ändert aber nichts daran, daß jedes antragstellende Land nicht nur formell, sondern auch dem Wesen der Sache nach für sich selbst auftritt und seine eigenen Rechte verfolgt. Hieran kann es nicht dadurch gehindert werden, daß die übrigen Länder den Eingriff widerspruchslos hinnehmen. Die sachliche Entscheidung über den zuletzt erwähnten — zulässigen — Teil der Anträge Bayerns und Badens ergibt sich aus der Entscheidung über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge.

Die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli 1932 und ihre Ausführung richten, sind von dem Lande Preußen, von zwei Fraktionen des Preussischen Landtags, von den am 20. Juli 1932 im Amt befindlichen preussischen Ministern und, soweit es sich um die Vertretung im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich handelt, auch von Bayern und Baden gestellt.

...

Seit der völkerrechtskonformen Notwahl am 28. Februar 2016 im badischen Uhldingen-Mühlhofen befinden sich die badischen Staatsangehörigen wieder in der *persistent objection*, um das hinterlassene staatliche Erbe der **Republik Baden, mit der nach wie vor völkerrechtswirksam gültigen Verfassung vom 21. März 1919** und die **Rechte am badischen Grund und Boden** als indigenes, autochthones Volk der Badener einzufordern.

Mit der in ständiger Übung gelebten Praxis der *persistent objection* wird das Prinzip der Bindung an die gewohnheitsrechtlich ausgeübte Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland (BRD mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg) auf dem Staatsterritorium Badens auch gegenwärtig gebrochen! (entspr. Knut Ipsen, Völkerrecht, 7. Auflage, S. 537 ff)

Mit Verabschiedung der **Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation** des Deutschen Reichs/Deutschland vom 27. November 2016 (AzRR) sind die Grundlagen und Meilensteine zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Baden (und in allen anderen Bundesstaaten in Reorganisation) im Rahmen der völkerrechtlich verbindlichen **Restitution** im *status quo ante (bellum)* rechtverbindlich geregelt. (Link: <https://republik-baden.info/republik-baden/reorganisation/ausfuehrungsgesetze-zur-restitutionreorganisation-azrr>)



## Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich  
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des  
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand  
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit  
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer  
Reorganisation der Gliedstaaten

### Präsidium des Deutschen Reichs

Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten  
Crinitzer Straße 19 C  
[15926] Fürstlich Drehna

[www.staatenbund-deutschesreich.org](http://www.staatenbund-deutschesreich.org)

### Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs im Geltungsbereich des Territoriums des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Vom 27. November 2016

Nach nunmehr über 100 Jahren ist der Kriegszustand auf dem Territorium des Deutschen Reichs mit der internationalen Erklärung vom 01. November 2016 beendet worden.

Die alliierten hohen Mächte hatten bereits im Jahr 1990 das besetzte Gebiet mit Aufhebung des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der genehmigten Fassung vom 23. Mai 1949 und mit der Auflösung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wieder frei gegeben.

Das Deutsche Reich ist zu keiner Zeit untergegangen. Es war nur mangels der Organisation nicht handlungsfähig, ist jedoch nach wie vor rechtsfähig.

Diese Handlungsunfähigkeit wurde mit der Proklamation über die Handlungsfähigkeit des Präsidiums des Deutschen Reichs durch den Freistaat Preußen am 03. Oktober 2015 beendet.

Der Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 gemäß § 185 Völkerrecht – siehe: Georg Dahm, Jost Delbrück, Rüdiger Wolfrum: *VÖLKERRECHT*. Band I/3, Seiten 956-961. 2. Auflage 2002 De Gruyter Recht Berlin – in Reorganisation zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und zur Wiederherstellung des *status quo ante* (Restitutionspflicht).

Wir, die Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen – legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs – sowie die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen in der Funktion als

persistent objector

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016

1/32

### Die Zukunft beweist die Vergangenheit!

Die historische und politische Wahrheit darf hinter der nachgewiesenen Völkerrechtslüge eines angeblich real und legal existierenden deutschen Nationalstaates (Einheitsstaates) BRD/3. Reich in Europa nicht zurückstehen. Die nachgewiesenen Staatsangehörigen und die gewählte administrative Regierung der Republik Baden setzen daher an dieser Stelle einen

### eindringlichen Hilferuf

an die Hauptbesatzungsmacht des 2. Weltkrieges, an die Vereinigten Staaten von Amerika und an die gesamte internationale Staatengemeinschaft ab, bevor die **derzeitige humanitäre Katastrophe in Deutschland** in einer offenkundig angestrebten Endlösung mündet:

Die ausgeübte Herrschaftsgewalt der BRD zielt auf den von ihr verwalteten deutschen Gebieten **unmittelbar und unübersehbar** auf die **physische und kulturelle Vernichtung der indigenen, autochthonen deutschen Völker** ab. Die Organe der BRD/3. Reich, ihre politischen Instanzen, ihre Verwaltungen und Exekutivorgane verstoßen jeden Monat, jede Woche, jeden Tag, jede Stunde, jede Minute, unter anderem durch die gewaltsame Usurpation des sich in Reorganisation befindenden Staates Republik Baden – des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts – gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung und somit gegen die völkerrechtlichen Verträge, der Hauptrechtsquelle des Völkerrechts.

### **Die BRD ist nicht Deutschland!**

Sie ist unter strenger Beachtung und Einhaltung der gültigen Völkerrechtsverträge hier in Europa ein Fantasiestaat und eine Mogelpackung – die BRD kann hier allenfalls als verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta Art. 73 gelten!

Wir, das indigene deutsche Volk der Badener, rufen die Führung der Vereinigten Staaten von Amerika und alle Staatenlenker der internationalen Staatengemeinschaft um Hilfe, alle erdenklich friedlichen **Sofortmaßnahmen auf diplomatischer und exekutiver Ebene** zu ergreifen, um diese humanitäre Katastrophe in Deutschland und hier in Baden noch abzuwenden. **Wir erbeten dringend Ihre Hilfe**, um

(1) durch die seit über 100 Jahren gelebten *persistent objection* in Baden nun endlich aus der Umklammerung der gewohnheitsrechtlich verankerten „Weimarer Strukturen“ und dem völkerrechtswidrigen 3. Reich mit seiner von den Westalliierten des 2. Weltkriegs eingesetzten Treuhandverwaltung BRD/FRG **befreit zu werden**.

(2) durch die seit über 100 Jahren gelebten *persistent objection* in Baden nun endlich das völkerrechtlich verbindliche Prinzip der **völkerrechtlichen Restitution** auf unserem Staats-territorium in Baden und in Deutschland unter Beachtung der AzRR vom 27. November 2016 umsetzen zu können.

(3) die vor über 100 Jahren proklamierten Mindestanforderungen zur **Wahrung der Selbstständigkeit und Souveränität** unseres Bundesstaates Republik Baden aus der **Stuttgarter Resolution** vom 29. März 1919, sowie aus der Denkschrift des badischen Ministers des Auswärtigen, Dietrich, vom 08. Mai 1919 im Rahmen des Deutschen Reichs/Deutschlands verwirklichen zu können.

(4) das von Baden in der *persistent objection* als Nebenkläger miterwirkte und nach wie vor rechtskräftige Urteil vom 25. Oktober 1932 beim Staatsgerichtshofes Leipzig unverzüglich umsetzen zu können.

**Ohne wiederhergestellte Rechtsstaatlichkeit des Freistaats Preußen kann es nach der Novemberrevolution von 1918 kein souveränes Deutsches Reich/Deutschland mehr geben!**

(5) durch die seit über 100 Jahren gelebten *persistent objection* in Baden nun endlich als **unauflösbares Völkerrechtssubjekt Republik Baden** als Bestandteil des Deutschen Reichs/Deutschlands als freies, friedliches und neutrales Mitglied in die Weltvölkergemeinschaft aufgenommen zu werden, in Verbindung mit der **internationalen Anerkennung der von der Republik Baden ausgestellten Urkunden**, Staatsangehörigkeitsausweis und Reisepaß des Deutschen Reichs. (Links zu den Mustern: <https://republik-baden.info/republik-baden/staatliche-dokumente/staatsangehoerigkeitsausweis-muster> und <https://republik-baden.info/republik-baden/staatliche-dokumente/reisepass-muster>)

Die Zukunft gehört den Patrioten. Die Zukunft gehört souveränen und unabhängigen Nationen, die ihre Bürger schützen, ihre Nachbarn respektieren und die Unterschiede ehren, die jedes Land besonders und einzigartig machen.

**„Was immer die Zukunft bringt, Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.“**

Öffentliche Bekundung des badischen Staatspräsidenten, Anton Geiß, aus der Rede in der Eröffnungssitzung der Badischen verfassungsgebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919



**Staatsflagge der Republik Baden  
(in völkerrechtlicher Reorganisation),**

Restitutionspunkt im Verfassungsstand vom 21. März 1919,  
im Rechtsstand vom 12. August 1919, im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,  
Bestandteil des Deutschen Reichs mit der Verfassung vom 16. April 1871;  
Gültigkeit der Reichsgesetze im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Hauptstadt Karlsruhe, am 15. Oktober 2019



*Alexander Ingeborg a. d. F. Boer*



## Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001

18.10.2019 10:10

Name : Staatenbund DR

Fax :

Empf.-Nr. 231  
 Empfangsdatum und -zeit 18.10.2019 09:32  
 Starten /Fertigst. 18.10.2019 09:32 /18.10.2019 10:10  
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	
231	18.10	09:32	Send	03083051050	06:29	009/009	OK	US
231	18.10	09:40	Send	0892809998	04:24	009/009	OK	US
231	18.10	09:45	Send	0074956060766	05:17	009/009	OK	RU
231	18.10	09:52	Send	0302299397	06:15	009/009	OK	RU
231	18.10	09:59	Send	03020457571	05:10	009/009	OK	CB
231	18.10	10:05	Send	030590039067	04:21	009/009	OK	FR

